A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

28. Jahrgang, Nr. 09 · Prenzlau, den 23. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite 1: 1. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - ZOWA - vom 05.12.2017

Seite 2: 3. Änderung der „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung - SWS) des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - ZOWA - vom 22.06.2005“

Seite 4: Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 15. Sitzung des Kreisausschusses am 31.05.2022

AMTLICHER TEIL

1. ÄNDERUNG ZUR BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG – ZOWA – VOM 05.12.2017

Auf Grund der §§ 15 S. 4 und 18 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in ihrer Sitzung vom 10.05.2022 die folgende 1. Änderung zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“ – ZOWA - vom 05.12.2017 beschlossen:

Artikel 1 Neufassung des § 14

Der § 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die dem Grundstück

a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
b) aus Gewässern und Brunnen zur privaten Wasserversorgung

zugeführt werden.

(2) Der Gebührenschuldner hat bei privater Wasserversorgung vor Inbetriebnahme (Abs.1 Buchstabe b) geeignete, den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch ein im Installationsverzeichnis des ZOWA eingetragenes Installationsunternehmen vorzunehmen und dem ZOWA mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Ein- bzw. Ausbaus und den Nachweisen der Fachfirma über den fachgerechten Einbau innerhalb von einem Monat nach Einbau anzuzeigen.

(3) Hat ein Wassermengenmesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, sind Messeinrichtungen noch nicht erstellt oder hat der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

(4) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Bei unerlaubtem Einleiten in die Schmutzwasserentsorgungsanlage wird die Schmutzwassermenge vom Zweckverband geschätzt.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Schmutzwasserentsorgungsanlage eingeleitet werden, können auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden. Von der Absetzung nach Satz 1 sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Wasser ausgeschlossen.

Als Nachweis dienen

a) das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst (Absetzmengenzähler)
b) geeignete nachprüfbare Unterlagen, die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen

(7) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge nach Absatz 6 Buchstabe a) durch Messeinrichtungen, die entsprechend Absatz 2 installiert werden, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Absetzmengenzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zugeführt werden. Die technischen Einbauvorschriften für Absetzmengenzähler im Verbandsgebiet des ZOWA in der jeweils gültigen Fassung sind dabei zu beachten.
Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung ist nach Genehmigung des Antrages ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung selbständig bei einem im Installationsverzeichnis des ZOWA eingetragenen Installationsunternehmen zu veranlassen und dem ZOWA mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Ein- bzw. Ausbaus und den Nachweisen der Fachfirma unverzüglich anzuzeigen.

(8) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge nach Absatz 6 Buchstabe b) auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.

(9) Der Antrag nach Absatz 6 kann nur für die Zeit des letzten Heranziehungszeitraumes gestellt werden und muss innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides beim ZOWA eingehen. Kunden, die monatlich abgerechnet werden, können den Antrag nur bis zum 15.02. des nachfolgenden Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr stellen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Absetzmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.02. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag. Im Falle des Absatzes 6 Buchstabe a) wird die Meldung des Zählerstandes des genehmigten Absetzmengenzählers vor Erstellung des Gebührenbescheides als Antrag gewertet und sofort berücksichtigt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“ – ZOWA - vom 05.12.2017 tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 10.05.2022

gez.
Jens Arnold
Verbandsvorsteher

3. ÄNDERUNG DER „SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE SCHMUTZWASSERANLAGE UND DIE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG (SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG – SWS) DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG – ZOWA – VOM 22.06.2005“

Auf Grund der §§ 15 S. 4 und 18 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in ihrer Sitzung vom 10.05.2022 die folgende 3. Änderung der „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung - SWS) des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA vom 22. Juni 2005“ beschlossen:

Artikel 1 Neufassung des § 18

Der § 18 wird wie folgt neu gefasst:
§ 18 Grundstückskläreinrichtungen

(1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlammentsorgung durch den Zweckverband unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstückskläreinrichtung zu versehen.
Die Grundstückskläreinrichtung ist gemäß § 44 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik und den besonderen Forderungen des Wasserrechts zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten. Übergabestelle für die Abnahme des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen ist die Grundstücksgrenze (Andienungsstelle).
Der ZOWA kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen für zwei oder mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage zulassen.

(2) Die Grundstückskläreinrichtung darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Zweckverband zu setzenden angemessenen Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten, zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem ZOWA oder seinen Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstückskläreinrichtung.

(3) Abflusslose Sammelgruben müssen entsprechend der Grundstücksnutzung ausreichend groß sein. Für ständig bewohnte Grundstücke (Wohngrundstücke) beträgt das Nutzvolumen von abflusslosen Sammelgruben mindestens 9 m^3. Die Mindestgröße bei Erholungsgrundstücken/ saisonal genutzten Grundstücken beträgt mindestens 6 m^3. Die Größe der abflusslosen Sammelgrube auf Gewerbegrundstücken und für Mehrfamilienhäuser richtet sich nach dem Schmutzwasseranfall.
Die Sammelgrube ist so zu bemessen, dass das Schmutzwasser ohne Entsorgung für drei Wochen gesammelt werden kann. Eine Mindestgröße von 6 m^3 darf jedoch nicht unterschritten werden.

(4) Die Grundstückskläreinrichtungen sind so zu errichten, dass die Abfuhr des Abwassers durch den ZOWA und seiner Beauftragten jederzeit problemlos möglich ist.
Zur Gewährleistung der Abwasserübernahme ist durch den Eigentümer von der Grundstückskläreinrichtung bis zur Grundstücksgrenze eine Saugleitung mit Absaugstutzen DN 100 mm bereitzustellen.
Wenn die Anlage eines Saugstutzens aus technischen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erforderlich macht oder besondere unverhältnismäßig hohe Aufwendungen und Kosten verursacht, kann der ZOWA auf die Anlage eines Saugstutzens an der Grundstücksgrenze verzichten, soweit der Anschlussnehmer die Ausgestaltung der Zuwegung zum Saugstutzen auf dem Grundstück gemäß Abs. 5 gewährleistet und eine ungehinderte Entleerung der Grundstückskläreinrichtung ganzjährig ermöglicht.

(5) Die Saugstellen sind so anzulegen, dass sie von einem Entsorgungsfahrzeug mit einem Gesamtgewicht bis zu 26 Tonnen ganzjährig ungehindert, unter Verlegung eines Saugschlauches von maximal 10 m Länge, genutzt werden kann. Das zu gewährleistende Lichtraumprofil (Durchfahrtsfreiheit) beträgt Breite = 3,50 m und Höhe = 4,0 m. Eine Haftung für Schäden, die an der Zuwegung oder an wegbegleitenden Anlagen innerhalb des geforderten Lichtraumprofils bei der Anfahrt zur Saugstelle oder bei der Entleerung der Sammelgrube oder Kleinkläranlage daraus entstehen, dass die Saugstelle den Anforderungen nach Satz 1 bis 2 nicht genügt, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden sind vom ZOWA oder seinen Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

(6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach Abs. 1 und 4, so hat sie der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten satzungskonform anzupassen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Auf Verlangen des ZOWA haben die Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, innerhalb einer vom Zweckverband zu setzenden angemessenen Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten, auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem ZOWA oder seinen Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen. Der Zweckverband kann die Anpassung einer vor dem (01.04.2022) errichteten Sammelgrube verlangen, wenn sie den Anforderungen gem. § 18 Abs. 3 Satz 5 nicht genügt, oder wenn bei einer Nutzungsänderung oder einem Eigentümerwechsel die Nichteinhaltung der Anforderungen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 5 zu erwarten ist. [Der Zweckverband wird die Anpassung einer vor dem 01.04.2022 errichteten Sammelgrube verlangen, wenn § 18 Absatz 3 Satz 6 nicht eingehalten wird oder bei einer Nutzungsänderung oder einen Eigentümerwechsel die Nichteinhaltung zu erwarten ist.]
Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstückskläreinrichtung ist der ZOWA jederzeit berechtigt, eine Dichtheitsprüfung zu fordern. Der ZOWA setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durch-

führung eine angemessene Frist, die mindestens 2 Monate beträgt. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche dem ZOWA auf Verlangen vorzulegen ist.

(7) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der Zweckverband Dritter als Erfüllungsgehilfe bedienen.

Artikel 2: Änderung des § 20 Abs. 5

§ 20 Abs.5 der Satzung wird wie folgt geändert:
Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die ungehinderte Zufahrt zum Ansaugstutzen auf dem zu entsorgenden Grundstück zu gewährleisten (§ 18 Abs. 5)

Artikel 3: Änderung des § 28 Nr. 20

§ 28 Nr. 20 der Satzung wird wie folgt geändert:
20. § 18 Abs. 1 Satz 1 ein Grundstück nicht mit einer Grundstückskläreinrichtung versieht oder entgegen Satz 2 oder 3 diese nicht nach anerkannten Regeln oder dem Stand der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts herstellt, betreibt oder unterhält oder entgegen § 18 Abs. 3 Satz 6 die geforderte Mindestgröße der abflusslosen Sammelgrube nicht errichtet hat**.**

Artikel 4: Ergänzung

Nach § 28 Nr. 20 wird folgende Nummer angefügt:

20 a. § 18 Abs. 2 Satz 3 Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt;

Artikel 5: Änderung des § 28 Nr. 21

§ 28 Nr. 21 wird wie folgt geändert:
21. § 18 Abs. 6 die Grundstückskläreinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig anpasst;

Artikel 6: Änderung des § 28 Nr. 25

§ 28 Nr. 25 wird wie folgt geändert:

25. § 20 Abs. 5 die ungehinderte Zufahrt zum Saugstutzen nicht gewährleistet.

Artikel 7: Inkrafttreten

Die 3. Änderung der „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung - SWS) des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA vom 22. Juni 2005“ tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Schwedt, den 10.05.2022

gez.
Arnold
Verbandsleitung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 15. SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES AM 31.05.2022

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 15. Sitzung des Kreisausschusses (6. Wahlperiode) findet am Dienstag, dem 31.05.2022, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Plenarsaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
   2.1 Anträge zur Tagesordnung

3. Bestätigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Kreisausschusses am 08.03.2022 - öffentlicher Teil
4. Bestätigung der Niederschrift der 14. Sitzung des Kreisausschusses am 19.04.2022 - öffentlicher Teil
5. Informationen
6. Einwohnerfragestunde
7. Anfragen
   - 7.1 Barrierefreiheit Bushaltestellen
     AF/065/2022
     Herr Axel Krumrey, Fraktion DIE LINKE
   - 7.2 Schüler:Innen aus der Ukraine
     AF/080/2022
     Fraktion DIE LINKE
8. Anträge
   - 8.1 Landkreisweites kostenloses Schülerticket zur Nutzung des ÖPNV für alle Schülerinnen und Schüler des Landkreises Uckermark
     AN/073/2022
     CDU-Fraktion, SPD-Fraktion
   - 8.2 Förderung der DLRG Uckermark zur Aufarbeitung der coronabedingten Versäumnisse bei der Ausbildung von Rettungsschwimmern für den Zeitraum von 2023 bis einschließlich 2027
     AN/074/2022
     SPD-Fraktion
   - 8.3 Kita-Rechtsreform fortsetzen
     AN/082/2022
     Fraktion DIE LINKE
9. Berichterstattung der Geschäftsführung der tmu Tourismus Marketing Uckermark GmbH zur Umsetzung der öffentlichen Aufgabe
   BR/056/2022
10. Berichterstattung der Geschäftsführung der Uckermärkischen Rettungsdienstgesellschaft mbH zur Umsetzung der öffentlichen Aufgabe
    BR/057/2022
11. Änderung Stellenplan 2022
    BV/063/2022/1
12. Partnerschaftsvertrag zwischen dem Kreis Walcz (Polen) und dem Landkreis Uckermark (Deutschland)
    BV/049/2022
13. Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im I. Quartal 2022
    BR/051/2022
14. Bericht des Kreisbrandmeisters 2021
    BR/058/2022
15. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufstellung und den Betrieb der Schnelleinsatzgruppe Wassergefahren zwischen dem Landkreis Barnim und dem Landkreis Uckermark
    BV/045/2022
16. Erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Uckermark
    BV/046/2022
17. Veränderung der Kreisgrenze des Landkreises Uckermark in den Gemarkungen Gellmersdorf und Stolpe zum Landkreis Barnim in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd II, Verfahrens-Nr.: 5-003-R
    BV/027/2022
18. Erhöhung der Dynamisierung des Vertrages zur Bereitstellung eines Orchesterangebotes im Landkreis Uckermark
    BV/061/2022
19. Weitere Förderung der Jugendfördermaßnahme „Glashaus Prenzlau“
    BV/054/2022/1

20. Befristetes Aussetzen der Trichinenuntersuchungsgebühr im Jagdjahr 2022/2023 und optional für das Jagdjahr 2023/2024 aufgrund der Gefahr durch die Afrikanische Schweinepest
BV/079/2022

21. Zustimmung gemäß § 70 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zu außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die Natura 2000 Vor- bzw. Verträglichkeitsprüfung des ASP-Schutzzaunes und anderer Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen im Nationalpark Unteres Odertal
BV/075/2022

22. 1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Müllerberge"
BV/077/2022

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)

   1.1 Anträge zur Tagesordnung

2. Bestätigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Kreisausschusses am 08.03.2022 - nichtöffentlicher Teil

3. Bestätigung der Niederschrift der 14. Sitzung des Kreisausschusses am 19.04.2022 - nichtöffentlicher Teil

4. Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Lieferung von Interaktiven Displays und AiO für Schulen für Los 2
BV/032/2022

5. Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Durchführung einer Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) - Angermünde / Schwedt (Oder)
BV/040/2022

6. Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Durchführung einer Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) - Prenzlau / Templin
BV/041/2022

7. Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Grundwassersanierung Innenstadt Angermünde
BV/044/2022

8. Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Dienstleistungen zur elektronischen Postausgangsverarbeitung sowie zur Postbeförderung
BV/052/2022

9. Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Kreisstraße 7326, Ortsdurchfahrt Herzfelde
BV/068/2022

10. Anfragen

11. Anträge

12. Informationen

Prenzlau, den 20.05.2022

Im Benehmen:

gez. Dr. Wolfgang Seyfried
Vorsitzender des Kreisausschusses

gez. Karina Dörk
Landrätin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM
Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck:	Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau